



Haus kirchlicher Dienste



## **Hinweis im Zusammenhang mit dem Corona-Virus und Freizeiten der Evangelischen Jugend Durchführung-Stornierung-Alternative Angebote**

Stand 21.04.2020

Es wird mit jedem Tag unwahrscheinlicher, dass Sommerfreizeiten im Ausland durchgeführt werden können. Die Lage für Gruppenreisen ist noch unklarer als im Individualreisebereich. Aber auch für Inlandsreisen ist die Frage der Hygienevorgaben für die Beherbergungsbetriebe bisher nicht definiert. Zudem ist davon auszugehen, dass Abstandsregelungen weiter bestehen.

Bei Auslandsfahrten kommt neben den unklaren Voraussetzungen im Sommer, die Gefahr einer möglichen Quarantäne bei einem Infektionsfall vor Ort hinzu. Aus diesem Grund empfehlen wir die Stornierung der Sommerfreizeiten, die ins Ausland führen sollten, bis spätestens Ende Mai (immer in Abhängigkeit zu den Stornogebühren), um insbesondere den Teilnehmenden ein verlässliches Signal zu geben. Ob einzelne Freizeiten aufgrund eines besonderen Formates dennoch durchführbar sind, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Für Freizeiten im Inland gilt grundsätzlich die ähnliche Empfehlung. Hier könnte im Einzelfall aber der Transfer zum Freizeitort individueller gestaltet werden und somit eine Durchführung doch möglich werden.

Möglicherweise lassen sich im Gespräch mit den Reiseanbietern/Jugendhäusern Vereinbarungen treffen, wie z.B. Umbuchung für 2021, die Verrechnung von Stornogebühren als Anzahlung usw.. Aber auch hier ist jeder Einzelfall zu prüfen.

An der Entscheidung sind auf dem Hintergrund des Grundprinzips von Partizipation, d.h. aus jugendverbandlicher Sicht natürlich die Teamenden der Freizeiten, als auch die Gremien der Ev. Jugend zu beteiligen.

In vielen Kirchenkreisen und Gemeinden werden schon jetzt Ideen entwickelt, um alternative Angebote vor Ort zu schaffen. So können Kinder und Jugendliche trotzdem in den Sommerferien schöne Erfahrungen machen.

Alle Freizeiten die eine landeskirchliche Freizeitförderung über das Landesjugendpfarramt beantragt haben, können diese Mittel für Maßnahmen vor Ort und für Stornierungsgebühren mit Rechtsgrundlage, bis zum bewilligten Höchstbetrag umwidmen.

Das konkrete Verfahren, insbesondere für die Anerkennung von Eigenmitteln die ggf. in die Stornierung der ursprünglichen Maßnahme geflossen sind, wird in den nächsten Tagen erarbeitet.

Erst einmal reicht eine kurze Mail mit der Freizeitnummer aus dem Bewilligungsbescheid an [schulz-witzler@kirchliche-dienste.de](mailto:schulz-witzler@kirchliche-dienste.de)

### **Rechtliche Fragestellungen**

Im Folgenden versuchen wir anhand verschiedener Szenarien die rechtlichen Fragen zu klären, ohne dass eine grundsätzliche Gewähr übernommen werden kann, weil

#### **Landesjugendpfarramt**

Bernd Rossi  
Landesgeschäftsführer

Archivstraße 3  
30169 Hannover  
Fon: 0511 1241-567  
Fax: 0511 1241-145  
rossi@kirchliche-dienste.de  
www.kirchliche-dienste.de/

Landeskirchenkasse Hannover  
Evangelische Bank  
IBAN: DE45 5206 0410  
0000 0069 55  
BIC: GENODEF1EK1

**Hannover, den 26.03.2020**

verschiedene Rechtsfragen in der Folge der Corona-Krise erst gerichtlicher Klärung bedürfen.

Um möglichst nicht selbst aktiver Bestandteil einer gerichtlichen Klärung zu werden, empfehlen wir einen engen Dialog mit den Vertragspartnern und den Teilnehmenden zu pflegen. In der Regel findet man einen gemeinsam eine Lösung.

**Szenario 1:** Alle Reisewarnungen und Beschränkungen im In- und Ausland sind aufgehoben, die Freizeit wird dennoch von Ihnen /Dir storniert.

1. Stornierungskosten zu den jeweiligen Konditionen haben eine Rechtsgrundlage und müssen beglichen werden.
2. Mögliche Ansprüche von angemeldeten Teilnehmenden, wegen entgangener Urlaubsfreuden sind möglich, allerdings im Kontext der Ev. Jugend eher unwahrscheinlich.

**Szenario 2:** Alle Reisewarnungen und Beschränkungen im In- und Ausland sind aufgehoben, die Freizeit soll durchgeführt werden, die Teilnehmenden stornieren.

1. Von den Teilnehmenden können Stornogebühren erhoben werden.
2. Der Teilnehmende und Sie/ Du als Träger haben das Recht, die tatsächlichen Ausfallkosten zu berechnen und diese ein- bzw. zurückzufordern, unabhängig von den Pauschalen.

**Szenario 3:** Für das Freizeitziel liegt eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes oder des Reiselandes vor.

1. Stornierungsgebühren haben keine Rechtsgrundlage und müssen nicht beglichen werden.
2. Den Teilnehmenden muss der Reisepreis zurückerstattet werden.

**Szenario 4:** Die Reise wurde schon storniert, eine Stornogebühr wurde bezahlt, weil zu diesem Zeitpunkt eine Reise möglich gewesen wäre. Später wird für den eigentlich Reisezeitraum eine Reisewarnung ausgesprochen. Muss die Stornogebühr vom Reiseanbieter zurückerstattet werden?

1. Grundsätzlich ja. Dennoch entspinnt sich hier eine juristisch komplexe Lage, die ich versuche kurz zu beschreiben.  
Wenn der Reiseanbieter die Stornogebühr für Lohn, Miete usw. schon verbraucht hat und nicht dazu nutzt, sein Vermögen zu mehren, besteht die Möglichkeit, dass er die Stornogebühr nicht erstatten muss.

Im Folgenden ausführlich beschrieben.

*Fraglich ist, ob der Reiseveranstalter die Herausgabe des Geldes, das er als Entschädigungsleistung erlangt hat, verweigern kann. Diese Möglichkeit bestünde, wenn er sich auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen könnte. Der Wegfall der Bereicherung tritt regelmäßig ein durch Verbrauch des Erlangten. Der Zweck*

*des § 818 Abs. 3 BGB besteht darin, den gutgläubigen und unverklagten Bereicherungsschuldner (in unserem Fall den Reiseveranstalter) vor Nachteilen zu bewahren, aber nicht, ihm erneut einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen. Daher wird von der Rechtsordnung nicht jeder Verbrauch der gezahlten Mittel anerkannt.*

*„Als Ersatzvorteile, deren Vorhandensein die Bereicherung fortbestehen und deren Fehlen die Bereicherung wegfallen lässt, kommen alle Vermögensmehrungen in Betracht, die bei wertender Betrachtung einen Gegenwert für das Erlangte darstellen.“<sup>2</sup> „Hat der Schuldner den Bereicherungsgegenstand verschenkt oder verbraucht, kommt es darauf an, ob er dadurch Aufwendungen aus seinem übrigen Vermögen erspart hat. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn er mit dem Erlangten eigene Verbindlichkeiten getilgt hat.“<sup>3</sup> Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage kommt es darauf an, ob der Reisevermittler die Mittel aus den Stornogebühren dafür eingesetzt hat, seine regulären laufenden Kosten wie Personal, Miete, Mietnebenkosten, etc. zu decken. Dann ist ein Verbrauch anzunehmen. Dieser vereitelt den Rückforderungsanspruch des Trägers. Soweit der Reiseveranstalter die Stornogebühren dafür eingesetzt hat, Verbindlichkeiten abzulösen, kann er sich nicht auf den Verbrauch berufen. Die hierfür eingesetzten Mittel könnten vom Träger zurückgefordert werden.*

*Die bestehende Rechtslage bei der Rückforderung von bereits gezahlten Stornogebühren kann dazu führen, dass Träger diese auch dann nicht zurückfordern können, wenn eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht. Die Frage, ob der Reiseveranstalter die Gelder, die ihm als Stornogebühren gezahlt wurden, verbraucht hat, ist häufig nicht ohne die Einschaltung von Gerichten zu lösen.*

Weitere Unterstützung erhalten Sie:

Bernd Rossi

0511-1241-567

rossi@kirchliche-dienste.de